

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes

Der Landtag hat am 4. Februar 2026 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Juristenausbildungsgesetzes

Das Juristenausbildungsgesetz vom 16. Juli 2003 (GBl. 2003, S. 354), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2021, S. 1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Der Bewerber ist insbesondere dann als ungeeignet anzusehen, wenn begründete Zweifel an der Verfassungstreue bestehen.“
2. In § 5 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „unwürdig“ die Wörter „im Sinne des Absatzes 2“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.